

Satzung zur Organisation des Institute for Planetary Health Behaviour (IPB)

vom 22. November 2022

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Satzung zur Organisation des Institute for Planetary Health Behaviour (IPB)

vom 22. November 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115, 118) in Verbindung mit § 1 Satz 4 der Grundordnung der Universität Erfurt (GO UE) vom 6. März 2019 (Thüringer Staatsanzeiger, Heft 13, S. 609) in der Fassung der Ersten Änderung vom 1. September 2021 (Thüringer Staatsanzeiger, Heft 39, S. 1567) erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung zur Organisation des Institute for Planetary Health Behaviour (IPB). Nachdem das Präsidium in seiner Sitzung am 9. November 2022 die Errichtung des IPB beschlossen hatte, hat der Senat der Universität Erfurt diese Ordnung am 16. November 2022 beschlossen. Die Ordnung ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 [Name, Rechtsstellung und Sitz](#)
- § 2 [Zweck](#)
- § 3 [Aufgaben](#)
- § 4 [Mitglieder](#)
- § 5 [Organe](#)
- § 6 [Leitung](#)
- § 7 [Institutsrat](#)
- § 8 [Beirat](#)
- § 9 [Gründungsbestimmungen](#)
- § 10 [Inkrafttreten](#)

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

¹Das Institute for Planetary Health Behaviour (IPB) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Erfurt. ²Es hat seinen Sitz in Erfurt.

§ 2 Zweck

- (1) ¹Das IPB dient dem Zweck der interdisziplinären sozial- und verhaltenswissenschaftlichen Forschung, dem Transfer der Forschungsergebnisse in Politik und Gesellschaft (*Science to Society*), der Entwicklung entsprechender Lehrangebote, dem Kompetenzaufbau (*capacity building*) durch Wissenstransfer sowie der Förderung und Qualifizierung wissenschaftlichen Nachwuchses. ²Zweck der Aktivitäten ist es, menschliches Verhalten verstehen, um Gesundheit zu fördern und das Klima und die Umwelt zu schützen. ³Mit diesen Aktivitäten soll zudem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft gefördert und informiertes Verhalten von Bürgerinnen* Bürgern unterstützt werden. ⁴In dem Institut arbeiten Wissenschaftlerinnen* Wissenschaftler unterschiedlicher Disziplinen gemeinsam in den oben genannten Bereichen.
- (2) Die Mitglieder des IPB verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis nach Maßgabe der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie der Ethikrichtlinien ihrer

Fachorganisationen und orientieren sich an Prinzipien und Praktiken einer transparenten und offenen Wissenschaft (Open Science).

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben des IPB sind im Einzelnen:

1. Generieren von kommunikations-, sozial- und verhaltenswissenschaftlicher Evidenz zu Klima- und Gesundheitsverhalten;
2. Aufbau stabiler Forschungsstrukturen durch fachliche und infrastrukturelle Vernetzung der Forschungsaktivitäten auf den entsprechenden Feldern innerhalb der Universität Erfurt und mit beteiligten Partnerinstituten;
3. Akquise und Durchführung von gemeinsamen Drittmittelprojekten sowie Veröffentlichung gemeinsamer Publikationen im Bereich *Planetary Health Behavior*;
4. Förderung und Qualifizierung von wissenschaftlichem Nachwuchs durch den Aufbau von Strukturen und Programmen;
5. Entwicklung entsprechender Angebote in der Lehre sowie für nationale und internationale Aktivitäten im Bereich Kompetenzaufbau (*capacity building*) (z.B. Ringvorlesungen, Studium Fundamentale, Summer Schools, etc.);
6. Entwicklung, Implementierung und Evaluation gesundheits- und umweltbezogener Interventionen und neuer Formate der Wissenschafts-, Risiko-, Klima- und Gesundheitskommunikation;
7. Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und internationalen politischen und zivilgesellschaftlichen Institutionen und Verbänden zum Zwecke des Wissenstransfers (z.B. zu Gesundheitseffekten politischer, ökonomischer und kultureller Entscheidungen; Klimapolitik, in akuten Krisensituationen).

§ 4 Mitglieder

- (1) Die im Errichtungsbeschluss zum IPB genannten Gründungsmitglieder erwerben mit Inkrafttreten dieser Satzung den Status eines ordentlichen Mitglieds.
- (2) ¹Ordentliche Mitglieder des IPB können darüber hinaus Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer der Universität Erfurt, wissenschaftliche und wissenschaftsunterstützende Mitarbeitende, Promovierende, Habilitierende und Stipendiatinnen*Stipendiaten der Universität Erfurt sein, wenn ihre wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Kommunikations- und/oder Verhaltensforschung im Bereich Planetary Health liegt. ²Ihren jeweiligen Fachbereichen gegenüber bestehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (3) ¹Sofern der Mitgliedschaftsstatus nach den vorstehenden Regelungen nicht automatisch begründet wird, entscheidet der Institutsrat auf Antrag des potentiellen Mitglieds mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme als ordentliches Mitglied des IPB. ²Die Mitgliedschaft endet aufgrund einer Entscheidung des Institutsrats mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder auf eigenen Wunsch. ³Satz 2 gilt nicht für die wissenschaftliche Geschäftsführerin*den wissenschaftlichen Geschäftsführer; diese Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Geschäftsführertätigkeit.
- (4) ¹Die Mitglieder gemäß Abs. 1 und 2 bringen sich aktiv in die Arbeit des Instituts ein. ²Insbesondere sollen gemeinsame Drittmittelanträge gestellt, Forschungsprojekte durchgeführt,

Publikationen im Bereich *Planetary Health Behavior* erarbeitet sowie der Transfer der Forschungsergebnisse in Politik und Gesellschaft gewährleistet werden.³ Die Kooperation mit anderen Mitgliedern wird erwartet.

- (5) ¹Wissenschaftlerinnen*Wissenschaftler, die die Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 der Grundordnung der Universität Erfurt erfüllen, können den Status eines assoziierten Mitglieds des IPB beantragen. ²Über die Aufnahme und das Ausscheiden als assoziiertes Mitglied entscheidet der Institutsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 5 Organe

Organe des IPB sind die Leitung (§ 6), der Institutsrat (§ 7) und der Beirat (§ 8).

§ 6 Leitung

- (1) ¹Das IPB wird von einer Direktorin*einem Direktor geleitet. ²Sie*Er wird durch eine stellvertretende Direktorin*einen stellvertretenden Direktor vertreten. ³Direktorin*Direktor und stellvertretende Direktorin*stellvertretender Direktor werden vom Präsidium auf Vorschlag des Institutsrats aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer (§ 4 Abs. 1 und 2) bestellt. ⁴Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ⁵Eine Wiederbestellung ist möglich. ⁶Das Präsidium kann die Direktorin*den Direktor sowie die stellvertretende Direktorin*den stellvertretenden Direktor im Benehmen mit dem Institutsrat aus wichtigem Grund abbestellen.

- (2) Die Direktorin*Der Direktor:

- entscheidet über alle Angelegenheiten des IPB, die nicht ausdrücklich dem Institutsrat zugewiesen sind, und vollzieht dessen Beschlüsse,
- vertritt - unbeschadet des § 30 Abs. 1 ThürHG - das IPB innerhalb und außerhalb der Universität Erfurt,
- fasst die Beschlüsse über die Grundsätze der institutsinternen Mittelverwendung unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Institutsrats
- erstellt unter Berücksichtigung und Würdigung der Stellungnahme des Institutsrats eine jährliche Finanzplanung für die dem IPB zugewiesenen bzw. zur Verfügung stehenden Mittel („Haushaltsplan“) und entscheidet auf dieser Grundlage über deren Einsatz
- berichtet dem Präsidium jährlich über die Arbeit und Entwicklung des IPB sowie regelmäßig dem Institutsrat über die Aktivitäten und die Entwicklung des IPB; dem Jahresbericht an das Präsidium ist je eine Stellungnahme von Institutsrat und Beirat beizufügen
- ist verantwortlich für die Veranstaltung eines regelmäßigen Forschungskolloquiums.

- (3) ¹Der Direktorin*Dem Direktor steht zur Erledigung ihrer*seiner Aufgaben eine wissenschaftliche Geschäftsführerin*ein wissenschaftlicher Geschäftsführer zur Seite. ²Diese*Dieser wird auf Vorschlag der Direktorin*des Direktors von der Präsidentin*dem Präsidenten aus dem Kreis der an oder im Umfeld der Professur der Direktorin*des Direktors wissenschaftlich Beschäftigten bestellt. ³Die wissenschaftliche Geschäftsführerin*Der wissenschaftliche Geschäftsführer hat den Status eines ordentlichen Mitglieds des IPB. ⁴Ihre*Seine Amtszeit ist an die Amtszeit der Direktorin*des Direktors gebunden und endet vorzeitig bei Ausscheiden aus der Universität. ⁵Eine Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Präsidentin*Der Präsident kann die wissenschaftliche Geschäftsführerin*den wissenschaftlichen Geschäftsführer im Benehmen mit der Direktorin*dem Direktor aus wichtigem Grund abbestellen. ⁷Die wissenschaftliche Geschäftsführerin*Der

wissenschaftliche Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des IPB im Rahmen ihrer*seiner dienstlichen Aufgaben im Auftrag der Direktorin*des Direktors.⁸ Zudem berät sie*er die Direktorin*den Direktor in strategischen Fragen und unterstützt diese*diesen bei der Erstellung von Haushaltsplan und Berichten gemäß Abs. 2 sowie bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Institutsrats.

§ 7 Institutsrat

(1) Aufgaben des Institutsrates sind:

- Beschlussfassung über Vorschläge zur Besetzung der Position der Direktorin*des Direktors und der stellvertretenden Direktorin*des stellvertretenden Direktors und Weiterleitung an das Präsidium
- Aufstellung der Jahres- und Zielerreichungsplanung,
- Stellungnahme zu den Grundsätzen der institutsinternen Mittelverwendung,
- Stellungnahme zum Haushaltsplan gemäß § 6 Abs. 2
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder des IPB sowie über die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 3 und 5,
- Beratung hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern des Beirats,
- Stellungnahme zum Jahresbericht gemäß § 6 Abs. 2.

(2) ¹Dem Institutsrat gehören aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des IPB stimmberechtigt an:

1. alle Hochschullehrerinnen*Hochschullehrer;
2. die wissenschaftliche Geschäftsführung;
3. eine Vertreterin*ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen*Mitarbeiter;
4. eine Vertreterin*ein Vertreter der wissenschaftsunterstützenden Mitarbeitenden.

²Die übrigen ordentlichen Mitglieder des IPB einschließlich der Promovierenden, Habilitierenden und Stipendiatinnen*Stipendiaten sind berechtigt, mit Rederecht an allen Sitzungen des Institutsrats teilzunehmen. ³Die Vertreterinnen*Vertreter gemäß Satz 1 Nr. 3 und 4 werden von ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe im IPB für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) ¹Der Institutsrat tritt mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen. ²Er wird durch die Direktorin*den Direktor einberufen. ³Die Direktorin*Der Direktor ist Vorsitzende*Vorsitzender des Institutsrats.

§ 8 Beirat

¹Es wird ein Beirat aus vier universitätsexternen Mitgliedern gebildet, die von der Präsidentin*dem Präsidenten auf Vorschlag der Direktorin*des Direktors für die Dauer von vier Jahren berufen werden. ²Die Präsidentin*der Präsident kann die Mitglieder im Benehmen mit der Direktorin*dem Direktor aus wichtigem Grund abberufen. ³Eine Wiederberufung ist möglich. ⁴Der Beirat tagt einmal pro Jahr und berät den Institutsrat hinsichtlich der Umsetzung der Zwecke des IPB gemäß § 2 sowie der Jahres- und Zielerreichungsplanung und gibt hierzu Empfehlungen ab. ⁵Darüber hinaus nimmt der Beirat zum Jahresbericht gemäß § 7 Abs. 1 Stellung.

§ 9 Gründungsbestimmungen

Nach In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die Gründungsmitglieder des IPB als ordentliche Mitglieder zeitnah als Institutsrat zusammen, bestimmen aus ihrer Mitte eine Kandidatin*einen Kandidaten für das Amt der Direktorin*des Direktors sowie der stellvertretenden Direktorin*des stellvertretenden Direktors und schlagen diese Kandidatinnen*Kandidaten dem Präsidium zur Bestellung vor.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

im Original gezeichnet
Der Präsident
der Universität Erfurt